

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 268/10 B

L 19 R 577/07 (Bayerisches LSG)
S 18 R 678/06 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.5.2010 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Weiterbewilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Ist § 44 SGB X bei noch nicht bestandskräftigem Bescheid anwendbar, wenn eine Behörde die Widerspruchsbegründung irrtümlich als Überprüfungsantrag wertet?"
- 8 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert hat. Jedenfalls ist die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargetan. § 44 SGB X setzt notwendig den "Erlass eines Verwaltungsakts" voraus. Die Beschwerdebegründung legt indessen nicht dar, dass und mit welchem Zeitpunkt das Berufungsgericht die äußere Wirksamkeit eines "noch nicht bestandskräftigen Bescheids" (des Verwaltungsakts vom 26.7.2006?) durch die hierzu stets erforderliche Bekanntgabe (§ 39 Abs 1 Satz 1 SGB X) festgestellt hat. Unter diesen Umständen kann dem Vorbringen des Klägers nicht entnommen werden, dass im Rahmen eines künftigen Revisionsverfahrens überhaupt notwendig darüber zu entscheiden sein könnte, ob der Anwendungsbereich von § 44 SGB X über seine Grundvoraussetzungen hinaus eröffnet ist.
- 9 Der Kläger will des Weiteren einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen das Gebot des fairen und effektiven Rechtsschutzes bzw eine Verletzung des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Verbots, das Verfahrensrecht so auszulegen und anzuwenden, dass den Beteiligten der Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelinstanzen in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird, darin sehen, dass das Berufungsgericht trotz vorhergehender Prüfung im Zugunsten-, im Widerspruchs- und im Klageverfahren davon ausgegangen sei, die Beklagte habe zu Unrecht ein Verfahren nach § 44 SGB X angenommen. Er erkennt insofern jedoch, dass die Auffassung des LSG dazu, ob der Anwendungsbereich des materiell-rechtlichen Aufhebungsanspruchs nach § 44 SGB X eröffnet ist, nicht den Weg des Berufungsgerichts zu seiner Entscheidung, sondern deren Inhalt betrifft. Insofern kommt eine Überprüfung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde von vorneherein nicht in Betracht.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

